

Wahrheit und Dichtung im Strassenverkehr: Was ist was?



Im Strassenverkehr gibt es viele Regeln und mindestens genauso viele Mythen. Diese Ungewissheit kann Autolenkern zum Verhängnis werden und zu ungeahnten Busen oder gar Fahrausweisentzügen führen. Deshalb nimmt der Beobachter die häufigsten Behauptungen unter die Lupe und fragt: Dichtung oder Wahrheit?

Auch wenn ich mit einer Freisprechanlage telefoniere, kann ich bestraft werden.

- **Richtig.** Nur das Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung ist strafbar - und zwar mit einer Busse von 100 Franken. Daraus ergibt sich aber kein Freibrief für das Telefonieren am Steuer mit einer Freisprechanlage. Kann die Polizei etwa aufgrund Ihrer Fahrweise feststellen, dass Sie wegen eines Telefongesprächs nicht konzentriert bei der Sache - nämlich dem Fahren - sind, droht eine Busse wegen Unaufmerksamkeit am Steuer.

Wenn ich angetrunken auf dem Beifahrersitz mitfahre, bleibe ich immer straflos.

- **Falsch.** Grundsätzlich macht sich nur der Lenker eines Motorfahrzeugs strafbar, wenn er alkoholisiert unterwegs ist. Der Beifahrer kann nicht wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bestraft werden. Anders sieht es aus, wenn der Beifahrer selbst zum Lenker wird: Wenn Sie in alkoholisiertem Zustand eingreifen - indem Sie zum Beispiel die Handbremse ziehen oder das Lenkrad herumreissen -, müssen Sie mit Konsequenzen rechnen.

Schon mit 0,5 Promille Alkohol im Blut drohen Sanktionen.

- **Richtig.** Bereits eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille gilt als Grenzwert für das Fahren in angetrunkenem Zustand. Wer seither mit 0,5 Promille und mehr Alkohol im Blut am Steuer erwischt wird, gilt unwiderlegbar als fahrunfähig und muss mit einer Busse rechnen. Wer mit 0,8 Promille und mehr im Blut unterwegs ist, begeht eine schwere Widerhandlung; es drohen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Zudem verfügt das Strassenverkehrsamt einen Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten.

Wenn ich anhalte und im Fahrzeug sitzen bleibe, gilt das bereits als Parkieren.

- **Richtig.** Als Parkieren gilt das Anhalten des Fahrzeugs, das weder einen Nothalt darstellt, noch dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient. Massgebend ist also primär der Zweck des Halts und nicht die Zeitspanne. Es spielt auch keine Rolle, ob Sie im Auto sitzen bleiben oder - verbotenerweise - den Motor laufen lassen.

Ich darf immer so schnell fahren wie die allgemeine oder signalisierte Höchstgeschwindigkeit.

- **Falsch.** Die geltenden Höchstgeschwindigkeiten sind nicht absolut: Sie müssen das Tempo immer den Umständen anpassen - ganz besonders den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Das heisst konkret: Sie dürfen nur so schnell fahren, dass Sie innerhalb der überblickbaren Strecke noch halten können. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid festgehalten, dass 120 km/h nachts auf der Autobahn eindeutig zu schnell sind, weil man mit dieser Geschwindigkeit auf Sichtweite gar nicht mehr anhalten kann.

Wenn ich wegen eines Notfalls zu schnell fahre, mache ich mich nicht strafbar.

- **Falsch.** Nur wenige Notfälle rechtfertigen eine Überschreitung der maximalen Geschwindigkeit: Es muss eine unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr vorliegen. Konkret heisst das: Wegen einer Schnittverletzung, die nicht lebensgefährlich ist, dürfen Sie mit Ihrer Fahrt ins Spital keine Menschenleben aufs Spiel setzen. Geben Sie trotzdem zu viel Gas, müssen Sie mit happigen Konsequenzen rechnen. Ein Druckverband wäre angemessener gewesen.

[Quelle: Bluewin](#)